

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte • Piusallee 20-22 • 48147 Münster



Gemeinde Nottuln

07. Nov. 2012

Anl. _____ Abt. _____

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Per E-Mail: fuchte@nottuln.de
Per Fax vorab: 02502/942-224 ✓

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Joseph Rohde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Piusallee 20-22 • 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Münster, 05.11.2012
326/12B01 Bur-sr D6/202-12 (Bitte stets angeben)

**Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ und
des Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Fuchte,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir an, dass uns [REDACTED]
[REDACTED] mit der weiteren Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.
Eine auf uns lautende Vollmacht hatte wir bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten nehmen wir nunmehr im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu der projektierten Planung nochmals wie
folgt Stellung:

Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED]
welches unmittelbar an den beabsichtigten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 132 angrenzt.

Unser Mandant ist mit der projektierten Planung nicht einverstanden. Wir regen deshalb an, von der Planung Abstand zu nehmen.

Begründung:

Die beabsichtige Planung berücksichtigt u. a. nicht in einer dem Abwägungsgebot gerecht werden Art und Weise die rechtlich geschützten Interessen unseres Mandanten..

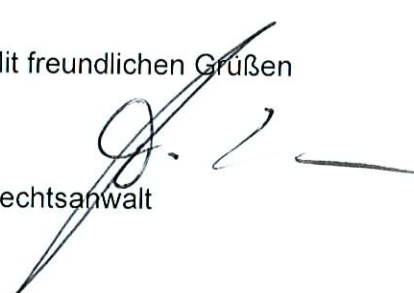
Aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation und unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauung lässt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ein schlüssiges städtebauliches Konzept, insbesondere mit Blick auf den Zuschnitt des Plangebietes und Einbindung der Grundstücksflächen unseres Mandanten sowie weiterer Grundstücksflächen vermissen. Der Zuschnitt des Plangebiets überzeugt deshalb nicht.

Die vorhandenen Nutzungsstrukturen sollen ferner in einer Art und Weise fortgeschrieben werden, die keine überzeugende planerische Rechtfertigung gem. § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen erkennen lässt.

Darüber hinaus werden die Lärmschutzprobleme, die sich mit der Planung verbinden, nicht überzeugend, die nachbarlichen Interessen in einer gebotenen Art und Weise schützend, abgearbeitet. Dies gilt u. a. im Hinblick auf die Platzierung der Stellplatzanlage und die weitere Erschließung der SO-Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt



HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte • Piusallee 20-22 • 48147 Münster



Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Per E-Mail: fuchte@nottuln.de
Per Fax vorab: 02502/942-222 ✓

Gemeinde Nottuln
04. Juni 2012
Anl. ——— Al. 3
L

Münster, 01.06.2012
326/12B01 Bur-so D15/16232 (Bitte stets angeben)

**(Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ und des Entwurfes zur
74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 BauGB))**

Sehr geehrter Herr Fuchte,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage auf uns lautende Vollmacht an, dass uns
[REDACTED] mit der weiteren Wahrnehmung
seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Gegenstand unseres Mandates ist die Geltendmachung von Anregungen im Hinblick auf die
derzeit laufende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ und des
Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.

Unser Mandant ist als Eigentümer des Grundstücks [REDACTED]
mit der projektierten Planung nicht einverstanden. Nach vorläufiger Bewertung der
planungsrechtlichen Ausgangssituation und unter Berücksichtigung der vorhandenen
Umgebungsbebauung lässt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des
Bebauungsplans ein schlüssiges städtebauliches Konzept vermissen. Insbesondere der

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Joseph Rohde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

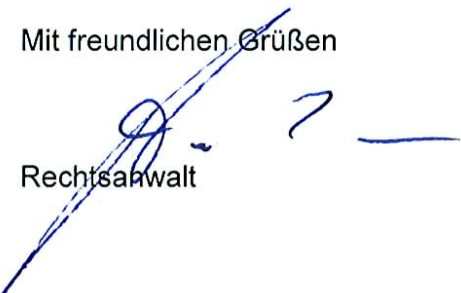
Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Piusallee 20-22 • 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

Zuschnitt des Plangebiets überzeugt nicht. Darüber hinaus werden nach vorläufiger Einschätzung die Lärmschutzprobleme, die sich mit der Planung verbinden, nicht überzeugend, die nachbarlichen Interessen in einer gebotenen Art und Weise schützend, abgearbeitet.

Soweit aus Sicht der Gemeinde Nottuln Interesse daran besteht, die Angelegenheit mit dem Ziel einer konsensualen Regelung zu erörtern, stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt